

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Germanistik

an der Universität Bayreuth

Vom 10. Mai 2006

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung

Vom 5. August 2009

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Leistungspunktesystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen. Prüfungsgegenstände

Anhang 3: Module, Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Germanistik wird festgestellt, ob der Kandidat grundlegende Kompetenzen in den Bereichen der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart sowie theoretisches und methodisches Bewusstsein gezeigt und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen sprach- und literaturwissenschaftlichen Fachkenntnisse (siehe dazu den Anhang 2) erworben hat.

² Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.

³ Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Kombinationsfach zwischen 77 und 87 SWS. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (5) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 3 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Germanistik besteht aus den folgenden Modulen:

1. Kernfach

Grundlagen (Modul GER-B1)
Germanistische Theorie (Modul GER-B2)
Vertiefung Hauptgebiet (Modul GER-B3.1)
Spezialisierung Hauptgebiet (Modul GER-B3.2)
Vertiefung Nebengebiete (Modul GER-B4/5)
Germanistische Praxis (Modul GER-B6)
Zusatzkompetenzen (Modul GER-B7)

Im Kernfach ist in den Modulen GER-B3.1 und GER-B3.2 aus den drei im Anhang 1 und 3 aufgeführten Submodulen eines zu wählen, das als Hauptgebiet studiert wird. Die beiden nicht als Hauptgebiet gewählten Teilbereiche werden in GER-B4 und GER-B5 als 1. und 2. Nebengebiet studiert. Wird als Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) studiert, so sind im Modul GER-B7 die Submodule GER-B7.1 (Mediengeschichte und Medienästhetik) und GER-B7.3 (Literaturwissenschaft berufsbezogen) zu wählen.

Basismodul: Schlüsselqualifikationen

EDV und Multimedia (Studienelement BA-Basis 1)
Schreiben und Präsentieren (Studienelement BA-Basis 2)

2. Kombinationsfach

Ko1 Angewandte Informatik – Multimedia oder
Ko2 Rechtswissenschaften oder
Ko3 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder
Ko4 Romanistik (Französisch) oder
Ko5 Anglistik oder
Ko6 Musikwissenschaft

Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. Näheres bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bache-

lorstudiengang Germanistik. Das Kernfach kann mit jedem hier angeführten Kombinationsfach kombiniert werden.

²Die Ablegung zusätzlicher Teilprüfungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus ist nicht möglich.

- (2) ¹Die Wahl des Kombinationsfachs kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Teilfächern angehören.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes be-

stimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Germanistik.

§ 8

Zulassungsverfahren

¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Germanistik gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1).

²Anträge gemäß § 9 und § 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in einem germanistischen Bachelorstudiengang oder in anderen germanistischen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch studienbegleitende Teilprüfungen. ²Die studienbegleitenden Teilprüfungen bestehen in:
1. einer Klausur (Modulprüfung GER-B2),
 2. einer mündlichen Prüfung (Modulprüfung GER-B3.1),
 3. einer schriftlichen Hausarbeit im Hauptseminar (Modulprüfung GER-B3.2),
 4. einer schriftlichen Hausarbeit im Proseminar (Modulprüfung GER-B4 oder GER-B5),
 5. einem schriftlichen Projekt-Werkstück (Modulprüfung GER-B6).
- ³Die Teilprüfungen werden in Anhang 2 und 3 näher beschrieben.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

1. im Kernfach aus den in Abs. 1 aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen und der Bachelorarbeit;
 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ² Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³ Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 11

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹ Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ² Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³ Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹ Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ² Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹ Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit

zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (6) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 3).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus den Anhängen 2 und 3. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Die Dauer der Klausur (§ 10 Abs. 1) beträgt zwei Stunden. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausur (§ 10 Abs. 1) erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 1) wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Der Regelfall für die mündliche Prüfung ist 30 Minuten. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Note für die mündliche Prüfungsleistung wird von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.

- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnote wird spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten in anonymisierter Form (Matrikelnummer und Note) durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 20) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 19 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1).

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminararbeit sechs Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. ²Ein benotetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens bei den Prüfungsakten.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist so rechtzeitig auszugeben, dass die Frist von § 2 Abs. 2 eingehalten werden kann. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zehn Wochen nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.

- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote im Kernfach ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß Anhang 3 gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der für die Gesamtnote der Prüfung relevanten Teilprüfungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach im Verhältnis 2:1.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

- (4) In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote gehen nur die Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen gemäß § 10 ein; die Noten für andere Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen im Kernfach oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹ Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens mit neuem Thema möglich. ² Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³ Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Teilprüfungen zulässig.
- (5) Für das Kombinationsfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang Germanistik.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴ Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 11 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den

aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Weiterhin werden alle Studienleistungen in einer eigenen Anlage zum Zeugnis aufgeführt.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Anhang 1: Modulübersicht

Modul GER-B1

Grundlagen

12 SWS
21 LP

Modul GER-B2

Germanistische Theorie

4 SWS
14 LP

Modul GER-B3.1	Submodul GER-B3.1.1	Submodul GER-B3.1.2	Submodul GER-B3.1.3
Vertiefung Hauptgebiet (eins von drei Submodulen)	Synchrone Sprachwissen- schaft	Literaturge- schichte MA und Frühe Neuzeit	Literaturge- schichte Neuzeit und Gegenwart
4 SWS 13 LP	4 SWS 13 LP	4 SWS 13 LP	4 SWS 13 LP

Modul GER-B3.2	Submodul GER-B3.2.1	Submodul GER-B3.2.2	Submodul GER-B3.2.3
Spezialisierung Hauptgebiet (Weiterführung des Submoduls aus GER-B3.1)	Diachrone und synchrone Sprachwissen- schaft	Literaturge- schichte MA und Frühe Neuzeit	Literaturge- schichte Neuzeit und Gegenwart
8 SWS 20 LP	8 SWS 20 LP	8 SWS 20 LP	8 SWS 20 LP

Modul GER-B4	Submodul GER-B4.1	Submodul GER-B4.2	Submodul GER-B4.3
Vertiefung Nebengebiete (eins von drei Submodulen)	Synchrone Sprachwissen- schaft als 1. Nebengebiet	Literaturge- schichte MA und Frühe Neuzeit als 1. Nebengebiet	Literatur- und Gattungsge- schichte Neuzeit und Gegenwart als 1. Neben- gebiet
4 SWS 8 LP	4 SWS 8 LP	4 SWS 8 LP	4 SWS 8 LP

Modul GER-B5	Submodul GER-B5.1	Submodul GER-B5.2	Submodul GER-B5.3
Vertiefung Nebengebiete (eins von drei Submodulen)	Synchrone Sprachwissenschaft als 2. Nebengebiet	Literaturgeschichte MA und Frühe Neuzeit als 2. Nebengebiet	Literatur- und Gattungsgeschichte Neuzeit und Gegenwart als 2. Nebengebiet
4 SWS 8 LP	4 SWS 8 LP	4 SWS 8 LP	4 SWS 8 LP

Modul GER-B6
Germanistische Praxis
4 SWS 8 LP

Modul GER-B7	Submodul GER-B7.1	Submodul GER-B7.2	Submodul GER-B7.3
Zusatzkompetenzen (zwei von drei Modulen)	Mediengeschichte und Medienästhetik	Interkulturelle Germanistik	Literaturwissenschaft berufsbezogen
8 SWS 16 LP	4 SWS 8 LP	4 SWS 8 LP	4 SWS 8 LP

Modul BA-Basis:	Modul BA-Basis 1	Modul BA-Basis 2
Schlüsselqualifikationen	EDV und Multimedia	Schreiben und Präsentieren
8 SWS 12 LP	4 SWS 6 LP	4 SWS 6 LP

Kombinationsfach Ko1 – Ko6
ca.21-31 SWS 49 LP

Bachelorarbeit
Bachelorarbeit
10 Wochen 11 LP

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen. Prüfungsgegenstände

1. Modulare Zuordnung der Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

- Klausur von zwei Stunden Dauer (= Modulprüfung GER-B2; Empfehlung: 2. Fachsemester),
- mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer (= Modulprüfung GER-B3.1; Empfehlung: 3.-4. Fachsemester),
- schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar (= Modulprüfung GER-B3.2; Empfehlung: 4.-5. Fachsemester),
- schriftliche Hausarbeit im Proseminar (= Modulprüfung GER-B4 oder GER-B5; Empfehlung: 3.-4. Fachsemester),
- schriftliches Projekt-Werkstück (= Modulprüfung GER-B6; Empfehlung: 4.-5. Fachsemester),
- Bachelorarbeit über ein Thema aus GER-B3 oder GER-B6 (Empfehlung: 5-6. Fachsemester).

Die Themen der Bachelorarbeit, der mündlichen Prüfung und der Klausur dürfen sich nicht überschneiden. Des Weiteren dürfen sich die Themen der mündlichen Prüfung, der Klausur und schriftlicher Hausarbeiten nicht überschneiden. Die Bachelorarbeit kann das Thema einer schriftlichen Hausarbeit fortführen. In diesem Falle ist die Hausarbeit zusammen mit der Bachelorarbeit einzureichen.

2. Prüfungsgegenstände

Für die mündliche Prüfung und die Klausur werden grundlegende sprach- und literaturwissenschaftliche Kenntnisse, Vertrautheit im Umgang mit den Hilfsmitteln des Fachs (Bibliographie, Nachschlagewerke, Standardwerke der Forschung, Kommentar usw.), theoretisches und methodisches Bewusstsein sowie textanalytische Fähigkeiten erwartet. Darüber hinaus sind als Prüfungsgegenstände mehrere Themenbereiche aus den Lerninhalten der Module zu wählen, denen die Prüfungen zugeordnet sind. Über die Lerninhalte der Module informiert das Modulhandbuch. Der Kandidat soll diese Themenbereiche zusammenhängend präsentieren können und in der Lage sein, zu konkreten Fragen analytisch eigenständig und fachlich informiert Stellung zu nehmen.

Germanistik: Kernfach

Prüfungsordnung Anhang 3: Module, Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte (LP)

Übersicht

Bereich	a) LP: Lehrver- anstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise	c) LP: Für die Fach- note relevante Prü- fungsleistungen	Summe
GER-B1-B7 (Kernfach)	48	37	34	119
BA Basis	8	4	--	12
Ko1-6 (Kombinationsfach)	c. 30*	c. 5*	14	49
Summe	86	46	48	180

* Die genaue Verteilung der LP im Kombinationsfach innerhalb dieser Kategorien richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Faches.

MODUL	Veranstaltung	Fachschwer- punkt	SWS	LP (für Lehr- veranstal- tungen und Leis- tungs- nach- weise)	LP (für fachnoten- relevante Prüfun- gen)	Bemerkungen	Fachse- mester (Empfeh- lung)
Grundlagen GER-B1	Einführungssemi- nare: Germanistische Lin- guistik	Germanistische Teilbereiche	4	4+3		3 benotete Leistungs- nachweise (Klausuren)	1-2
	Ältere deutsche Phi- lologie		4	4+3			
	Neuere deutsche Literaturwissenschaft		4	4+3			
						B1 Modulprüfung: Noten aus 3 Leistungsnachweisen	2

Theorie GER-B2	Zwei der folgenden Gebiete: Sprachtheorie / Theorie der Sprachwissenschaft	Germanistische Theorie					1-2
	Literaturtheorie/ Methodendiskussion						
	Theorie der Angewandten Germanistik/Didaktik						
	<i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar		2	2+3		Hausarbeit: Benoteter Leistungsnachweis	
	Proseminar		2	2+2		Unbenoteter Leistungsnachweis	
					5	B2 Modulprüfung Relevant für Fachnote: Klausur	2

Studienelement: BA-Basis 1	Übung (EDV)	EDV und Multimedia	4	4+2		Benoteter Leistungsnachweis	1
Studienelement: BA-Basis 2	Übung/Seminar Übung/Seminar	Schreiben und Präsentieren	2 2	2+1 2+1		Benoteter Leistungsnachweis	2-3

Vertiefung Hauptgebiet GER-B3.1		Ein Hauptgebiet ist zu wählen.					3-4
Entweder GER-B3.1.1	<i>Themen:</i> Grammatik und Lexikon Pragmatik und Textlinguistik <i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar Vorlesung	Synchrone Sprachwissenschaft	2	2+3		Benoteter Leistungsnachweis Teilnahmenachweis	
Oder GER-B3.1.2	<i>Themen:</i> Literaturgeschichte des höfischen Romans um 1200 Literaturgeschichte des Minnesangs bzw. der epischen Kleinformen Literaturgeschichte der Heldenepik <i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar Vorlesung	Literaturgeschichte Mittelalter und Frühe Neuzeit	2	2+3		Benoteter Leistungsnachweis Teilnahmenachweis	
			2	2+1			

Oder GER-B3.1.3	<i>Themen:</i> Literaturgeschichte 17./18. Jh.	Literaturgeschich- te Neuzeit und Gegenwart					
	Literaturgeschichte 19.-21. Jh.						
	<i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar		2	2+3		Benoteter Leistungs- nachweis	
	Vorlesung		2	2+1		Teilnahmenachweis	
					5	Modulprüfung B3.1: Relevant für Fachnote: Mündliche Prüfung	3-4

Spezialisierung Haupt- gebiet GER-B3.2		Das Hauptgebiet aus B3.1 ist fortzu- führen.					4-5
Entweder GER-B3.2.1	<i>Themen:</i> Deutsche Sprachge- schichte	Spezialisierung Diachrone und synchrone Sprach- wissenschaft					
	Thematische Lehr- veranstaltung						
	<i>Lehrveranstaltungen:</i> Vorlesung		2	2+1		Teilnahmenachweis	
	Proseminar		2	2+2		Unbenoteter Leistungs- nachweis	
	Kandidatenkolloqu- ium		2	2+3		Benoteter Leistungs- nachweis	

Oder GER-B3.2.2	<i>Themen:</i> Gattungsgeschichte Thematische Lehrveranstaltung <i>Lehrveranstaltungen:</i> Vorlesung Proseminar Kandidatenkolloquium	Spezialisierung Literaturgeschichte Mittelalter und Frühe Neuzeit	2 2 2	2+1 2+2 2+3		Teilnahmenachweis Unbenoteter Leistungsnachweis Benoteter Leistungsnachweis	
Oder GER-B3.2.3	<i>Themen:</i> Gattungsgeschichte Thematische Lehrveranstaltung <i>Lehrveranstaltungen:</i> Vorlesung Proseminar Kandidatenkolloquium	Spezialisierung Literaturgeschichte Neuzeit und Gegenwart	2 2 2	2+1 2+2 2+3		Teilnahmenachweis Unbenoteter Leistungsnachweis Benoteter Leistungsnachweis	
GER-B3.2	Hauptseminar		2	2	6	Modulprüfung B3.2: Relevant für Fachnote: Benotete Hauptseminar- Hausarbeit (Hauptseminar mit Themen aus B3.1-3.2)	4-5

Vertiefung Nebengebiete GER-B4/B5		2 Nebengebiete sind zu wählen. In beiden ist im Proseminar jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben.					3-4 (1. Nebengebiet), 5-6 (2. Nebengebiet)
Entweder GER-B4.1/B5.1	<p><i>Themen:</i> Grammatik und Lexikon</p> <p>Pragmatik und Textlinguistik</p> <p><i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar</p> <p>Vorlesung</p>	Synchrone Sprachwissenschaft	2	2[+3]	[3]	Benoteter Leistungsnachweis	
			2	2+1		Teilnahmenachweis	
Oder GER-B4.2/B5.2	<p><i>Themen:</i> Literaturgeschichte des höfischen Romans um 1200</p> <p>Literaturgeschichte des Minnesangs bzw. der epischen Kleinformen</p> <p><i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar</p> <p>Vorlesung</p>	Literaturgeschichte Mittelalter und Frühe Neuzeit	2	2[+3]	[3]	Benoteter Leistungsnachweis	
			2	2+1		Teilnahmenachweis	

Oder GER-B4.3/B5.3	<i>Themen:</i> Literaturgeschichte 18.-21.Jh.	Literatur- und Gattungsgeschichte Neuzeit und Gegenwart					
	Gattungsgeschichte						
	<i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar		2	2[+3]	[3]	Benoteter Leistungsnachweis	
	Vorlesung		2	2+1		Teilnahmenachweis	
3						B4/B5 Modulprüfung: Relevant für Fachnote: Benoteter Leistungsnachweis (Proseminar) in <i>einem</i> der beiden gewählten Submodule	3-4
Praxis GER-B6	<i>Themen:</i> Angewandte Germanistik Didaktik	Germanistische Praxis					4-5
	<i>Lehrveranstaltung:</i> Seminar/ Hauptseminar		4	4	4		
						B6 Modulprüfung: Relevant für Fachnote: Benotetes Projekt	4-5

Zusatzkompetenzen 1 GER-B7	<i>Eines der folgenden Submodule:</i> GER-B7.1 Mediengeschichte und Medienästhetik GER-B7.2 Interkulturelle Germanistik GER-B7.3 Literaturwissenschaft berufsbezogen <i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar / Übung Vorlesung		2 2	2+3 2+1		4-5 Benoteter Leistungsnachweis Teilnahmenachweis (LP-Vergabe kann bei einem Gesamtumfang von 8 LP auch nach einem anderen Schlüssel und in anderen Veranstaltungstypen erfolgen erfolgen)
Zusatzkompetenzen 2 GER-B7	<i>Eines der folgenden Submodule:</i> GER-B7.1 Mediengeschichte und Medienästhetik GER-B7.2 Interkulturelle Germanistik GER-B7.3 Literaturwissenschaft berufsbezogen <i>Lehrveranstaltungen:</i> Proseminar / Übung Vorlesung		2 2	2+3 2+1		5-6 Benoteter Leistungsnachweis Teilnahmenachweis

						(zur LP-Vergabe s.o.)	
						B7 Modulprüfung: Benotete Leistungsnachweise in den beiden gewählten Submodulen	5-6
Bachelorarbeit GER		GER-B3 oder GER-B6			11	Relevant für Fachnote Zulassungsvoraussetzung: B3	5-6
SUMME			56	56+41	34		

Anmerkung: Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist.